

**Mag. Thomas Fraiß**

RECHTSANWALT

An die
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau
Tiroler Straße 16
A-9800 Spittal an der Drau

ADDRESS Zelinkagasse 14

CITY A-1010 Wien

FON +43 (1) 8900241

FAX +43 (1) 8900241-99

EMAIL tfraiss@rechteck.at

WEB www.rechteck.at

ADVM R160496

UID-NR. ATU 63582411

Beschwerdeführer:

Verein Tatzehilfe
Alte Straße 6
A-9871 Seeboden

vertreten durch:

Mag. Thomas Fraiß, Rechtsanwalt
Zelinkagasse 14
A-1010 Wien
Vollmacht erteilt

Belangte Behörde:

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau
Tiroler Straße 16
A-9800 Spittal an der Drau
Bescheid vom 5.7.2017
GZ: keine

**Bescheidbeschwerde
gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG**

3-fach
2 Beilagen

I. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer stellte am 19.6.2017 einen Antrag auf Bewilligung gemäß § 23 Abs 1 TSchG. Dieser Antrag wurde mit dem angefochtenen Bescheid vom 5.7.2017 abgewiesen.

II. Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit

Die Beschwerdelegitimation und Parteistellung des Beschwerdeführers ergibt sich aus § 31 Abs 1 TSchG iVm § 4 Abs 1 Z 1 TSchG. Durch den angefochtenen Bescheid wurde der Beschwerdeführer in seinem Recht gemäß § 23 Abs 1 Z 2 TSchG verletzt, dass ihm eine entsprechende Bewilligung erteilt wird. Der angefochtene Bescheid wurde am 5.7.2017 zugestellt, die Beschwerde ist daher rechtzeitig.

III. Beschwerdepunkte

Durch den angefochtenen Bescheid wurde der Beschwerdeführer in seinem subjektiven Recht auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 23 Abs 1 Z 2 TSchG sowie in seinem Recht auf Abführung eines gesetzmäßigen Verfahrens verletzt. Der Bescheid wird daher in seinem gesamten Umfang angefochten. Geltend gemacht wird inhaltliche Rechtswidrigkeit sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

IV. Beschwerdegründe

1. Rechtswidrigkeit des Inhalts

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Bewilligung gemäß § 23 Abs 1 Z 2 TSchG abgewiesen; dies mit der Begründung, dass die Katzen nicht beim Beschwerdeführer sondern bei sogenannten Pflegefamilien untergebracht seien.

Gemäß § 4 Z 1 TSchG ist Halter jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat.

Für die Qualifikation als Halter ist es somit nicht erforderlich, dass der Beschwerdeführer die Katzen in seiner Obhut hat; es reicht, dass der Beschwerdeführer für die Katzen ständig oder vorübergehend verantwortlich ist.

Eine auf Dauer angelegte Übernahme der Aufsicht und Betreuung eines Tieres ist somit ausdrücklich nicht erforderlich (VwGH 2008/02/0379). Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH und den erläuternden Bemerkungen zu § 4 Z 1 TSchG ist es außerdem möglich, dass ein Tier gleichzeitig mehrere Halter hat (VwGH 2012/02/0132 mit Verweis auf GP XXII, RV 446,6).

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der von ihm gepflegten Katzen. Er ist für die Rettung der Katzen, für deren Erstversorgung, deren Befreiung von Parasiten, deren Vermittlung an ausgesuchte Plätze, der Weitergabe von Informationen bezüglich Kastration etc und deren Schutz vor Quälereien, Misshandlungen etc und gegebenenfalls die Anwendung rechtlicher Schritte aufgrund seiner Satzung verantwortlich. Diese Satzung wird vom Beschwerdeführer auch gelebt.

Beweis: Einvernahme von Frau Petra Fasching, p.A.
§ 2 der Statuten des Beschwerdeführers

Die Übergabe der Katzen an Pflegestellen ändert an dieser Verantwortung des Beschwerdeführers für die Katzen nichts. Pflegestellen können ausschließlich Mitglieder des Beschwerdeführers sein. Sämtliche Vereinsmitglieder haben die Interessen und Ziele des Beschwerdeführers zu wahren und zu fördern.

Beweis: Einvernahme von Frau Petra Fasching
§ 7 der Statuten des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer bleibt weiterhin Eigentümer der Katzen; er ist berechtigt, das in Pflege genommene Tier jederzeit wieder heraus zu fordern. Die Kosten für notwendige tierärztliche Behandlungen der in Pflege gegebenen Katzen trägt jedenfalls der Beschwerdeführer. Die Vermittlung der Katzen erfolgt ausschließlich über den Beschwerdeführer.

Beweis: Einvernahme von Frau Petra Fasching
Pflegestellenvertrag

Die Pflegestelle verpflichtet sich gegenüber dem Beschwerdeführer, das Pflgetier unter Beachtung des TSchG und der dazu ergangenen Verordnungen artgerecht und liebevoll zu halten und zu pflegen und jede Art der Mißhandlung und Quälerei zu unterlassen. Beauftragte des Beschwerdeführers können sich jederzeit vom Zustand des Pflgetieres und der Einhaltung der Pflichten überzeugen und dafür die Räumlichkeiten betreten, in denen sich das Pflgetier befindet. Mitglieder, die Verfehlungen in der Tierhaltung setzen oder gegen die Satzung des Beschwerdeführers verstoßen, können ausgeschlossen werden.

Beweis: Einvernahme von Frau Petra Fasching
Pflegestellenvertrag
§ 8 der Statuten des Beschwerdeführers

Es ist daher offenkundig, dass der Beschwerdeführer nicht nur vorübergehend sondern ständig für die von ihm gehaltenen Katzen iSd § 4 Z 1 TSchG verantwortlich ist. Dass die Pflegestelle die Katzen in ihrer Obhut hat und dadurch ebenfalls zum Halter gemäß § 4 Z 1 TSchG wird, hat gemäß der Vorgaben des Gesetzgebers und der ständigen Rechtsprechung des VwGH auf die Haltereigenschaft des Beschwerdeführers keine Auswirkungen.

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung ist der Beschwerdeführer somit als Halter gemäß § 4 Z 1 TSchG zu qualifizieren, der gemäß § 31 Abs 1 TSchG Tiere ohne Gewinnerzielungsabsicht - und somit im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit - hält.

Da die beantragte Tierhaltung den Bestimmungen des TSchG und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen sowie dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht und kein Tierhaltungsverbot entgegensteht, ist gemäß § 23 Abs 1 Z 2 TSchG die beantragte Bewilligung zu erteilen.

2. Verletzung von Verfahrensvorschriften

Zustellungen sind gemäß § 21 AVG nach dem Zustellgesetz vorzunehmen. Eine Zustellung von Bescheiden per Email ist nicht vorgesehen. §§ 56 ff AVG sieht für die Erlassung von

Bescheiden Vorschriften für den Inhalt sowie der Form vor, denen mit dem angefochtenen Bescheid in keinsten Weise entsprochen wurde; insbesondere enthielt der angefochtene Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung.

Gemäß § 37 AVG ist jedenfalls der für die Erledigung maßgebende Sachverhalt festzustellen. Dies wurde von der belangten Behörde unterlassen, da sie dem Beschwerdeführer rechtsirrig die Haltereigenschaft abgesprochen hat.

Wie oben ausgeführt, ist der Beschwerdeführer offenkundig Halter iSd § 4 Z 1 TSchG. Die belangte Behörde hat Erhebungen und Feststellungen zur vorübergehenden und ständigen Verantwortung des Beschwerdeführers für die Tiere jedoch ebenso unterlassen wie Erhebungen und Feststellungen zur Frage, ob die sonstigen Voraussetzungen des § 23 Abs 1 Z 2 TSchG (Tierhaltung entspricht TSchG, kein Tierhaltungsverbot) gegeben sind.

Hätte die belangte Behörde die erforderlichen Erhebungen dazu vorgenommen und Feststellungen dazu getroffen, wäre offenbar gewesen, dass der Beschwerdeführer sämtliche Voraussetzungen gemäß § 23 Abs 1 Z 2 TSchG erfüllt. Die beantragte Tierhaltung wäre daher zu bewilligen gewesen.

V. Anträge

Der Beschwerdeführer stellt daher folgende

Anträge,

das Landesverwaltungsgericht Kärnten möge

1. gemäß § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen und sodann
2. in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem Antrag des Beschwerdeführers vom 19.6.2017 entsprochen und diesem die Bewilligung gemäß § 23 Abs 1 Z 2 TSchG erteilt wird, in eventu den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen.

Wien, am 11. Juli 2017

Verein Tatzehilfe

Kostenverzeichnis:

Schriftsatzaufwand	EUR	737,60
--------------------	-----	--------